

Für Tierheilpraktiker gilt:

Verschreibungspflichtige Arzneimittel (AM)

- Verschreiben: nicht zulässig
- Bezug: in der Apotheke möglich gemäß § 57 Abs. 1 AMG
- In Verkehr bringen: nicht zulässig
- Anwenden: bei Lebensmittel-Tieren gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AMG
nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall

Apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige AM

- Empfehlen: zulässig
- Bezug: nur in der Apotheke (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AMG)
- In Verkehr bringen: nicht zulässig (§ 43 Abs. 1 AMG)
- Lagern: zulässig nach Anzeige gemäß § 67 Abs. 1 AMG
- Anwenden:

a) Bezug durch den Tierarzt:

Bei Lebensmittel-Tieren gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AMG nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall

b) Bezug aus der Apotheke:

Bei der Anwendung apothekenpflichtiger, nicht verschreibungspflichtiger AM, die nicht auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung erfolgt, ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 AMG bei LM-Tieren zu beachten, dass:

- diese AM zugelassen sind oder in den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 36 (Standardzulassungen) oder § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AMG (von der Registrierung freigestellte homöopathische Arzneimittel) fallen oder sie nach § 38 Abs. 1 AMG (registrierte homöopathischer Arzneimittel) in den Verkehr gebracht werden dürfen,
- die Anwendung nur für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage der AM bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete erfolgen darf (Ausnahme: Bei homöopathischen Arzneimitteln schließt das Fehlen des Anwendungsgebiets in der Packungsbeilage die Anwendung nicht aus (§ 10 Abs. 4 AMG). Entsprechend den Übergangsvorschriften gemäß § 141 Abs. 1 AMG darf die Anwendung homöopathischer Arzneimittel auch noch in den Fällen stattfinden, in denen die Angabe der speziellen Tierart fehlt (nur Angabe „Für Tiere“),
- und in einer Menge, die nach Dosierung und Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht.

Freiverkäufliche AM

- Empfehlen: zulässig
- Bezug: zulässig
- In Verkehr bringen: zulässig
- Lagern: Zulässig
- Anwenden: zulässig

Der Tierheilpraktiker darf solche AM nur in den Verkehr bringen, wenn er über die Sachkunde nach § 50 Abs. 1 AMG verfügt. Dies gilt nicht, soweit er ausschließlich freiverkäufliche AM für Heimtiere im Sinne von § 60 Abs. 1 AMG abgibt.

Gemäß § 5 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind haben Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt zu sein, über Lieferant und Verbleib der von ihnen bezogenen, zur Anwendung bei Tieren bestimmten Arzneimittel, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegeben sind, nach Art und Menge sowie über Namen und Anschriften der Tierhalter, bei deren Tieren sie die Arzneimittel verwenden, Nachweise zu führen.

Nachweise über den Lieferanten sind von der Apotheke ausgestellte Rechnungen oder Lieferscheine, aus denen sich Art und Menge und Erwerbsdatum der Arzneimittel ergeben müssen.

Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Homöopathische Tierarzneimittel

- ◆ Grundsätzlich unterliegen homöopathische Tierarzneimittel der Registrierungspflicht
- ◆ Ausnahme: In Verkehr bringen von maximal 1.000 Packungen pro Jahr durch den pharmazeutischen Unternehmer
- ◆ Enthalten homöopathische Arzneimittel Stoffe, die aufgrund der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel verschreibungspflichtig sind, so unterliegen diese Arzneimittel der Verschreibungspflicht.
- ◆ Hiervon ausgenommen sind lediglich homöopathische Arzneimittel mit der Verdünnungsstufe der 4. Dezimalpotenz (D 4) (§ 6 der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel).
- ◆ Es ist verboten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen (§ 5 Arzneimittelgesetz)
- ◆ Es ist verboten, Arzneimittel in den Verkehr zu bringen, deren Verfalldatum abgelaufen ist (§ 8 Abs. 2 Arzneimittelgesetz)

Tierimpfstoffe

- ◆ **Erwerb, Anwendung und Abgabe** sind nicht möglich.

Betäubungsmittel

- ◆ **Erwerb, Anwendung und Abgabe** sind nicht möglich.

Verbotene Stoffe

- ◆ Die Verabreichung folgender pharmakologisch wirksamer Stoffe an Tiere, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, ist in der ganzen Gemeinschaft verboten (VO 37/2010 EWG): Aristolochia und deren Zubereitungen, Chloramphenicol, Colchicin, Chloroform, Chlorpromazin, Dapson, Dimetridazol, Metronidazol, Nitrofurane einschließlich Furazolidon und Ronidazol.

Eingriffe an Tieren

- ◆ An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden.

Die Betäubung eines warmblütigen Wirbeltieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen (**§ 5 Tierschutzgesetz**).